

schädlichen Nachteilen enthält die 2. DVO zum BG vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 II S. 65).

Die 2. DVO zum BG ist sachlich nur anwendbar, wenn eine Nutzungsänderung zur dauernden, umfassenden Nutzung durch den Bergbaubetrieb mit Übertragung der Rechtsträgerschaft bzw. des Eigentumsrechts stattfindet und das Objekt der anspruchsbegründenden Nutzungsänderung ein bebautes Grundstück ist (§ 2 Abs. 1 der 2. DVO i. V. m. § 12 Abs. 2 der 1. DVO).

Der personelle Geltungsbereich der 2. DVO ist durch § 1 Abs. 1 Satz 2 eingeschränkt. Soweit die BodennutzungsVO vom 17. Dezember 1964 (GBl. 1965 II S. 233) Ansprüche regelt — also für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe —, ist die bergrechtliche Vorschrift nicht anwendbar. Die §§ 6 und 10 BodennutzungsVO sowie § 47 der 1. DB zur BodennutzungsVO vom 28. Mai 1968 (GBl. II S. 295) regeln die Ansprüche sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung umfassend<sup>2</sup>.

Die in den §§ 3 bis 12 der 2. DVO zum BG geregelten Ansprüche auf Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen aus der Nutzungsänderung sind ausschließlicher Natur. Dieser numerus clausus betrifft sowohl die Anspruchsberechtigten als auch Anspruchsgründe und -höhen. Andere als die mit den §§ 3 bis 12 geregelten Ansprüche können — vom Geltungsbereich der BodennutzungsVO abgesehen — auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften hergeleitet werden. Das Bergrecht ist insoweit *lex specialis*.

#### Erstattung von Umzugskosten an Bürger

Ist infolge der Nutzungsänderung eines bebauten Grundstückes das Gebäude zu räumen<sup>3</sup> so hat der Bergbaubetrieb den Umzug (Transport der Wohnungsausstattung und der sonstigen beweglichen Sachen sowie erforderliche Vor- und Nachbereitungen) entweder mit eigenen Kräften und Mitteln durchzuführen oder zu veranlassen; er kann also auch einen geeigneten anderen Betrieb mit den Arbeiten beauftragen (§ 2 Abs. 1 der 2. DVO).

Auf Antrag kann es der Bergbaubetrieb dem betroffenen Bürger (bzw. der Familie) überlassen, den Umzug selbst zu organisieren (§ 2 Abs. 2 der 2. DVO). Das wird etwa dann geschehen, wenn der Bürger nicht zu einem der Standorte des Wohnungs-Ersatzbaus zieht, z. B. weil er die für ihn im Ersatzbau vorgesehene Wohnung getauscht hat oder weil er in ein von ihm gekauftes Grundstück einzieht. Kein Bürger kann jedoch gezwungen werden, den Umzug selbst zu organisieren, und zwar auch dann nicht, wenn er nach einem anderen Ort verziehen will als dem, an dem Wohnungs-Ersatzbauten errichtet wurden.

Organisiert der Bergbaubetrieb den Umzug des Bürgers in eine Wohnung des Ersatzbaus, so kann aus § 3 der 2. DVO nur der Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten entstehen. Organisiert der Bürger den Umzug selbst, können mehrere Ansprüche entstehen. Unter dieser Voraussetzung sollen die anspruchsbegründenden Kriterien des § 3 näher betrachtet werden:

#### Notwendige Speditionskosten

Der Bürger kann sich zum Transport des Umzugsguts — eingeschlossen die sachgerechte Verpackung von Geschirr, Gläsern, Büchern usw. — eines Spediteurs (§ 407 HGB) oder eines Frachtführers (§ 425 HGB) bedienen. Er kann statt dessen oder auch daneben andere

<sup>3</sup> Das trifft auch auf Ansprüche aus anderen Beeinträchtigung zu. Haben Betroffene, die nicht sozialistische Landwirtschaftsbetriebe sind, Beeinträchtigungen durch andere Formen der Nutzungsänderung (<§ 12 Abs. 1 Buchst. a bis d der 1. DVO «um BG), so ist das Entgelt für die (eigentliche) Nutzungsänderung der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile. Wird ein Miet- oder Pachtverhältnis betroffen, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 20 der 1. DVO zum BG.

Fahrzeughalter, Betriebe oder Personen (z. B. wegen Träger- und Packerleistungen) mitwirken lassen. Alle Aufwendungen dafür sind qualitativ Speditionskosten i. S. des § 3 Ziff. 1 der 2. DVO. Die Erstattungspflicht wird quantitativ durch das Merkmal „notwendig“ begrenzt. Notwendig sind die Speditionskosten, die dem Bürger durch die angemessene Vergütung der Beteiligten entstanden sind, höchsten jedoch bis zu dem Betrag, den ein Spediteur bei günstigster Leistungsorganisation entsprechend den Preisvorschriften hätte berechnen dürfen.

Der Kostenumfang wird wesentlich durch die Transportstrecke beeinflusst. § 3 Ziff. 1 macht die Erstattungspflicht daher auch von Bedingungen abhängig, die mit der Transportstrecke zusammenhängen: entweder die künftige Wohnung ist bereitgestellt, d. h. aus dem Wohnungs-Ersatzbau zur Erstbenutzung oder — in Übereinstimmung mit den persönlichen Umständen oder Wünschen des Bürgers — entsprechend der Verantwortung von Bergbaubetrieb und örtlichem Staatsorgan aus der älteren Wohnsubstanz zugewiesen, oder der Bürger hat sich einen anderen Wohnsitz erwählt, hat eine Zuweisung dafür erhalten, und der Bergbaubetrieb hat diesem Umzug vorher zugestimmt. Hat der Bergbaubetrieb nicht zugestimmt, so wird zwar die Ausnutzung der Zuweisung dadurch nicht unzulässig, der Bürger kann jedoch nicht für alle entstandenen Speditionskosten Ersatz fordern. Andererseits darf die Legalbedingung wohl nicht so ausgelegt werden, als solle sie eine ökonomische Sanktion für den Umzug bei Nichtbewilligung der Transportstrecke sein. Dem Bürger werden trotzdem die Kosten zu erstatten sein, die entstanden wären, wenn er unter Heranziehung eines Spediteurs eine Wohnung im Ersatzbau bezogen hätte.

#### Kosten eines notwendigen und vereinbarten ersten Folgeumzugs

Wird dem Bürger eine Wohnung aus der älteren Wohnsubstanz zugewiesen, dann muß regelmäßig eine andere Familie diese Wohnung freimachen. Grundlage dafür ist oft ein Wohnungstausch. Dabei wird manchmal die die Wohnung jetzt nutzende Familie den Tausch unter der Bedingung vereinbart haben, daß der Bürger die Umzugskosten übernimmt. Konnte eine Tauschwohnung unter anderen Bedingungen nicht erlangt werden, dann sind die Kosten gemäß § 3 Ziff. 2 der 2. DVO erstattungspflichtig.

Muß die künftige Wohnung durch die sie jetzt nutzende Familie infolge einer Tauschanordnung freigegeben werden, so sind die daraus entstehenden Kosten in der Regel von jedem Beteiligten selbst zu tragen (§ 5 der 1. DB zur WRLVO). Erstattungsfähige Kosten aus solchem Tausch können nur dann entstehen, wenn das für die Wohnraumlösung zuständige Organ den Bürger verpflichtet hat, einen Teil der Kosten des Partners zu tragen. Dabei darf aber dieses Organ bei einer von der Regel abweichenden Festsetzung nicht davon ausgehen, daß der Bürger ggf. einen Erstattungsanspruch gegen den Bergbaubetrieb hat, sondern muß allein das Verhältnis zwischen den am Tausch Beteiligten zugrunde legen.

Wohnungstausche werden mitunter als Ringtausch organisiert. Von der Erstattungspflicht des Bergbaubetriebs umfaßt ist aber nur der Aufwand für den ersten Folgeumzug. Dieser muß mit dem Bergbaubetrieb vereinbart werden. Auch in diesem Falle werden, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt, wohl aber dem Umzug in diese Wohnung vorher zugestimmt wurde, dem Bürger die Kosten zu erstatten sein, die entstanden wären, wenn der Folgeumzug unter Heranziehung eines Spediteurs innerhalb der betreffenden Stadt oder Gemeinde stattgefunden hätte.